GS-GA-01-106-2

Wir kämpfen für gute Arbeit und bessere Vereinbarkeit

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

41. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
16. - 18. Juni 2017, Berlin

Antragsteller*in:	Landesvorstand LV Bremen
Beschlussdatum:	01.05.2017

Änderungsantrag zu GS-GA-01

Von Zeile 106 bis 116:

~~Alle Menschen haben das Recht, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, auch Menschen mit Behinderungen. Wir wollen, dass es für alle behinderten Menschen leichter wird, Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden. Daher möchten wir die Ausgleichsabgabe erhöhen: Wer in größeren Betrieben keine behinderten Menschen beschäftigt, soll finanziell stärker dazu beitragen, dass behinderte Menschen anderswo Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen aber auch schneller und zuverlässiger unterstützt werden, wenn sie behinderte Menschen beschäftigen. Die Schwerbehindertenvertretung, Expert*innen für die Teilhabe behinderter Menschen in Unternehmen, möchten wir genau wie Werkstatträte stärken. Werkstätten dürfen Menschen nicht isolieren, sie sollen einen gerechten Lohn zahlen und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten.~~

Menschen mit Behinderungen haben das gleiche Recht, mit Arbeit ihren Lebensunterhalt verdienen zu können. Dazu muss ihnen der Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnet werden. Um Arbeitgeber stärker anzuregen, iuhrer Beschäftigungspflicht nachzukommen, soll die Ausgleichabgabe deutlich erhöht werden und an Betriebe fließen, die über ihre Quote hinaus Menschen mit Behinderungen ausbilden und beschäftigen. Dazu soll auch die Schwerbehindertenvertretung in ihren Rechten gestärkt werden. Der Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt muss Menschen mit Behinderungen durch das Budget für Arbeit, unterstützte Beschäftigung und Integrationsfirmen erleichtert werden. Denjenigen, die den Übergang noch nicht schaffen, soll in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ein Arbeitsangebot gemacht werden, mit dem sie wenigstens den Mindestlohn verdienen können. Tagesförderungsstätten für Menschen mit Behinderungen als Einrichtungen untetrhalb der Werkstätten werden wie in Nordrhein-Westfalen in diese integriert. Das "Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Leistung" als Eingangsvoraussetzung für die Werkstätten für Menschen mit Behinderung schaffen wir ab.

Begründung

Teilhabe statt Fürsorge, Art. 27 UN-Behindertenkonvention als Maßstab -> gleiches Recht auf Arbeit